

**Satzung der Gemeinde Happurg
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

Vom 22.03.2013



Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Aufwends- und Kostenersatz	3
2	Schuldner	3
3	Fälligkeit	3
4	Inkrafttreten	3
	Anlage 1 (Pauschalsätze für Pflichtleistungen)	4

Satzung der Gemeinde Happurg über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 01.04.2013

Die Gemeinde Happurg erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG,
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Happurg über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.04.1999 außer Kraft.

Happurg, 22. März 2013

Gemeinde Happurg



Brückner
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung von Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

ab 01.04.2013

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für Löschfahrzeuge

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 3,45 € |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 5,50 € |
| c) Mehrzweckfahrzeug MZF | 3,00 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgeräte-Haus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

- | | |
|----------------------------------|---------|
| Löschfahrzeuge | |
| a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 66,00 € |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 75,00 € |
| c) Mehrzweckfahrzeug MZF | 26,00 € |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Tragkraftspritze oder Lenzpumpe | 55,00 € |
| b) Pressluftatmer inkl. Atemmaske | 29,00 € |
| c) Rettungssatz (Spreizer/Schere) | 38,00 € |
| d) Generator | 35,00 € |
| e) Tauchpumpe | 15,00 € |
| f) Mehrzwecksauger | 18,00 € |
| g) Lüftungsgerät | 24,00 € |
| h) Schlauchboot | 15,00 € |
| i) Hochdruckreiniger | 25,00 € |
| j) Akku-Schrauber | 2,50 € |
| k) Verbrennungsmotor-Trennschleifer | 20,00 € |
| l) Kettensäge oder Elektrosäge | 18,00 € |
| m) Schiebeleiter (3-teilig) | 10,00 € |
| n) Steckleiter | 2,50 € |
| o) Fangleine | 2,00 € |
| p) Belüftungsgerät | 15,00 € |
| q) Hochwassertauchpumpe | 25,00 € |
| r) Absturzsicherung | 15,00 € |
| s) Hebekissen, 8 bar | 10,00 € |
| t) Hebekissen, hydraulisch | 40,00 € |
| u) Hitzeschutzanzug | 40,00 € |
| v) Öltau | 26,00 € |
| w) Wärmebildkamera | 50,00 € |
| x) Ölbinder, je Sack | 10,00 € |
| y) Ölbinder für Gewässer, je Sack | 21,00 € |
| z) Schaummittel, je Liter | 3,00 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücke aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 4.1 | Für den Einsatz als ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: | 22,00 € |
| 4.2 | Sicherheitswachen
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 2 Abs. 1 BayFwG werden Erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden | 12,20 € |

5. Gebühren für Einsätze in besonderen Fällen

Für automatische oder manuelle Fehlalarmierungen werden berechnet:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) | Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, je angefangener 15 Min. | 280,00 € |
| b) | Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, je angefangener 15 Min. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung | 560,00 € |
| c) | Vorsätzliche, grundlose Alarmierung eines Lösch- oder Hilfeleistungszugs, je angefangene 15 Min. | 560,00 € |

Happurg, 22. März 2013
Gemeinde Happurg



Brückner
1. Bürgermeister